III. Schlussbestimmungen (§ 17 bis § 20)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 17 Übergangsbestimmung

(1) Arbeitskreise, die das STUPA vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzt hat, bestehen fort, bis das STUPA sie auflöst.

(2) Entspricht ein solcher Arbeitskreis einem ständigen Arbeitskreis nach Abschnitt II, wird er mit dem Inkrafttreten zu diesem. Seine Arbeitskreisleitung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(3) Gehören die Aufgaben eines solchen Arbeitskreises zu einem ständigen Arbeitskreis, kann das STUPA ihn als Projektgruppe nach § 4 in diesen überführen.

§ 18 Änderung der Ordnung

Für den Beschluss und die Änderung dieser Ordnung gilt § 9 Abs. 6 OrgS entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe nach § 9 Abs. 2 OrgS in Kraft, frühestens jedoch zusammen mit der Neufassung der Organisationssatzung, auf der sie beruht.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:37:39 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:37:39 UTC by Claude-MCP